

Autismus Landesverband NRW e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Autismus Landesverband NRW e.V.“ (im Folgenden Landesverband genannt). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Er ist ein freiwilliger Zusammenschluss der nordrhein-westfälischen Regionalverbände unter dem Dach von „Autismus Deutschland e.V.“, der an die Regionalverbände oder den Bundesverband „Autismus Deutschland e.V.“ angeschlossenen Vereinigungen und sonstiger Organisationen, die sich der Arbeit für Menschen mit Autismus widmen.

Der Verein ist Mitglied im Bundesverband „Autismus Deutschland e.V.“.

Sitz des Landesverbandes ist Düsseldorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

Der Autismus Landesverband NRW e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Landesverbandes ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, der Hilfen für Behinderte sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Wahrnehmung der Aufgaben, auf Landesebene

- die Interessen von Menschen mit Autismus im Rahmen von Veranstaltungen, Schriften und sonstigen Positionierungen zu vertreten und zu fördern,
- politische und sonstige Strömungen (Gesetzgebung, Rechtsprechung, neue Entwicklungen im Vereinsrecht etc.) zu sammeln und zu diskutieren,
- die sich daraus ergebenden Positionen und Notwendigkeiten zu vertreten,
- in der Öffentlichkeit, bei Behörden, in Verbänden etc. im Interesse von Menschen mit Autismus und in Vertretung der Mitgliederorganisationen aufzutreten,
- kompetenter Ansprechpartner zu sein, Verhandlungen zu führen, sowie die Mitgliedsorganisationen bei der Hilfe und Förderung von Menschen mit Autismus zu unterstützen und
- Fördereinrichtungen zu gründen, die diesem Zweck dienen, oder sich an solchen Einrichtungen bzw. Gesellschaften zu beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes, es sei denn, dass es sich dabei um Aufwendungen handelt, die dem Mitglied in seiner Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Diese sind zu belegen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Landesverbandes fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Landesverbandes

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Landesverband durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Geld- und Sachspenden,
- sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Landesverband können erwerben, die nordrhein-westfälischen Regionalverbände und die im Bundesverband oder den Regionalverbänden angeschlossenen Vereinigungen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, die sich der Arbeit für Menschen mit Autismus widmen, und die vom Finanzamt als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannt sind, sofern es sich um juristische Personen handelt, sowie juristische Personen mit der Aufgabenstellung, Menschen mit Autismus in NRW zu unterstützen.

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen und an den Vorstand des Landesverbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der durch Anwesende vertretenen Delegierten.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. den Austritt, der bei schriftlicher Austrittserklärung bis zum 30. September zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird
- b. Ausschluss durch den Vorstand bei vereinschädigendem Verhalten, oder aus sonstigem wichtigen Grund, gegen den innerhalb von einem Monat die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden kann,
- c. Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- d. Verlust der Gemeinnützigkeit/Mildtätigkeit.

Für die Dauer des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft des Auszuschließenden.

Die Mitgliedsorganisationen erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand
- c. der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, insbesondere die Beitragsstruktur, die Höhe und Fälligkeit,
- c. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- d. die Wahl der Kassenprüfer/innen,
- e. die Entscheidung über Satzungsänderungen,
- f. der Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5 b)
- g. die Beschlussfassung über die Gründung von Fördereinrichtungen und deren Auflösung,
- h. der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliedsorganisationen (Mitglieder im Sinne des § 5) werden vertreten durch die von diesen schriftlich benannten Delegierten.

Jeder Regionalverband hat soviel Stimmen wie er Mitglieder zum Stichtag 31. Januar hat. Die Stimmabgabe erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand des Regionalverbandes oder durch

einen von ihm bevollmächtigten Delegierten. Sonstige Mitglieder haben eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt nur durch eine anwesende Person. Eine anwesende Person kann mehrere Mitgliedsorganisationen vertreten, hat bei Abstimmungen aber nur eine Stimme und gibt in diesem Fall vor der Abstimmung bekannt, für welche Mitgliedsorganisation sie ihre Stimme abgibt.

Die Delegierten der Mitgliedsorganisationen treffen sich **mindestens einmal jährlich**, bei Bedarf nach Ermessen des Vorstands entsprechend öfter zu Mitgliederversammlungen.

Darüber hinaus hat der Vorstand auch dann zu einer Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

Die Sitzungen werden protokolliert, vom Protokollführer/ von der Protokollführerin unterzeichnet und den Mitgliedsorganisationen sowie dem Bundesverband "Autismus Deutschland e.V." zur Kenntnis zugesandt.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung vor jeder Vorstandswahl. Für die Wahl zum Vorstandsmitglied dürfen nur Delegierte der Mitgliedsorganisationen vorgeschlagen werden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand leitet unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Verbandsarbeit im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zielsetzung und führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes.

Vorstandsmitglieder über ihr Amt ehrenamtlich aus. Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerfreien Grenze für Ehrenamtszuschüsse.

Der Vorstand teilt die Aufgaben unter seinen Mitgliedern auf und teilt diese Aufteilung den Mitgliedsorganisationen schriftlich mit.

§ 9 Fachbeirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Die Beratung soll darauf ausgerichtet sein, den Vorstand und die Mitglieder aufgrund der fachlichen Expertise der Beiratsmitglieder zu beraten und Empfehlungen auszusprechen. Nach außen gerichtete Stellungnahmen zu wissenschaftlichen oder politischen Fragestellungen sind vorab mit dem Vorstand des Autismus Landesverbands abzustimmen.

Der Beirat hat maximal neun Mitglieder.

Die Amtszeit des Beirates beträgt zwei Jahre. Erneute Berufungen der Beiratsmitglieder sind möglich.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit einen Sprecher/eine Sprecherin sowie eine Stellvertretung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen, gerichtet an die Geschäftsstelle des Autismus Landesverbands zur Weiterleitung an die Beiratsmitglieder. Einladungen können auch per E-Mail versandt werden.

Der Beirat stimmt über seine Empfehlungen/Voten ab, wofür es einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf. Ein Vorstandsmitglied des Autismus Landesverbands nimmt an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil.

§ 10 Satzungsänderungen

Die Satzung kann mit einer 2/3-Mehrheit der durch Anwesende vertretenen Mitgliederorganisationen geändert werden. Auf die geplante Änderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen worden sein.

§ 11 Auflösung des Landesverbandes

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur mit 2/3-Mehrheit der durch Anwesende vertretenen Mitgliederorganisationen beschlossen werden. Auf die geplante Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen worden sein.

Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt nach Abzug aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an den Bundesverband "Autismus Deutschland e.V.", der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Dortmund, 02.12.2006

Hilden, 08.11.2008

Hilden, 03.03.2012

Hilden, 16.03.2013

Düsseldorf, 04.04.2016

Düsseldorf, 09.06.2018

Düsseldorf, 29.05.2021